SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eppenrod vom 05.01.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.2011 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE EPPENROD

Eppenrod, den 05.01.2021

(Oliver Lankes) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten – auch als Rasengrabstätte -

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €uro

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 175,00 €uro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte

nach Nr. 1 125,00 €uro

3. Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr

für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.

Sie beträgt im Einzelnen:

- für Rasengrabstätten mit Erdbestattung 475,00 €uro

- für Rasengrabstätten mit Urnenbeisetzung 250,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 125,00 €uro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte725,00 €uro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 25,00 €uro

 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a

325,00 €uro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

25,00 €uro

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann ein Zuschlag berechnet werden.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

Trauerfeier - Reinigungskosten -

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,00 €uro	
	für jeden weiteren Tag	10,00 €uro	
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 €uro	
	für jeden weiteren Tag	10,00 €uro	
Für die Benutzung der Trauerhalle am Tage der Beerdigung oder			

VII. Sonstige Gebühren

2.

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für Reihengräber	150,00 €uro
2. für Kindergräber	100,00 €uro
3. für Urnengräber	150,00 €uro
4. für Doppelwahlgräber	160,00 €uro
5. für Urnenwahlgräber	150,00 €uro
6. für Urnenrasengräber	50,00 €uro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.

60,00 €uro